



**Beschluss der Prüfungskommission des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen**

**Grundsatzentscheidung zur Anrechnung von beruflichen Kompetenzen auf das praktische Studiensemester**

Nach §19 Abs. 10 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Aschaffenburg beschließt die Prüfungskommission Richtlinien für die Befreiung von praktischen Studiensemestern aufgrund nachgewiesener Berufstätigkeit.

In Absprache mit dem Praktikantenbeauftragten wurden dabei folgende Kriterien aufgestellt: In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine weitere, über die Berufsausbildung hinausgehende, einschlägige berufliche Tätigkeit auf Antrag auf das praktische Semester angerechnet werden, soweit diese Tätigkeit den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des praktischen Studiensemesters entspricht. Der Antrag ist (wie bereits in der APO § 6 Abs. 4 geregelt) bis zum Ende des 4. Fachsemesters zu stellen. Eine Anrechnung von Zeiten auf das praktische Studiensemester erfolgt auf Antrag nur, wenn nach einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung eine mindestens einjährige besonders qualifizierte Berufstätigkeit im Vollzeitäquivalent nachgewiesen wird. Die berufliche Tätigkeit muss den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des praktischen Studiensemesters entsprechen. Der Nachweis der Berufstätigkeit ist durch Vorlage eines Zeugnisses des Arbeitgebers zu erbringen.

Die Anrechnung von Zeiten auf das praktische Studiensemester bedeutet grundsätzlich keine Befreiung von den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

Aschaffenburg, den 28.05.2025